

Und sie haftet doch – Unantastbarkeit der nic.at endgültig gefallen!

In der Rechtssache fpo.at wurden die österreichischen Gerichte erstmals mit der Frage der Haftung der nationalen Domain-Vergabestelle, der nic.at Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., konfrontiert. Während der OGH im Provisorialverfahren den Antrag auf Löschung der inkriminierenden Domain „fpo.at“ aus prozessualen Gründen noch abweisen mußte, drang die FPÖ nunmehr im Hauptverfahren mit ihrem Begehren durch.

Was war passiert? Wie die Medien umfangreich berichtet haben, wurde im September 1999 unter der Domain „fpo.at“ eine mit der offiziellen Website „fpoe.at“ graphisch idente Seite ins Netz gestellt. Einziger, aber prekärer Unterschied: Die gefälschte Seite enthielt zusätzliche Links zu rechtsradikalen Organisationen. Besonders brisant ist der Umstand, daß diese „erweiterte“ Version während der Phase der Regierungsbildung online war und somit für einige Verwunderung und Aufregung im Ausland sorgte. Obwohl die FPÖ mehrfach bei der nic.at intervenierte, weigerte sich diese, die verletzende Seite zu löschen. Da als Domain-Inhaber ein amerikanischer Staatsbürger eingetragen war, ging die FPÖ in der Folge mittels einstweiliger Verfügung statt gegen den unmittelbaren, nicht greifbaren Störer direkt gegen die Domain-Vergabestelle vor.

Bereits im Provisorialverfahren (OGH, 13.9.2000, 4 Ob 166/00s) wurden vom OGH die Grundsätze der Haftung der Domain-Vergabestelle umfassend erörtert. Unter analoger Anwendung der Regeln über die Haftung von Presse(vertriebs)unternehmen erkannte das Gericht, daß die nic.at keiner allgemeinen Prüfungspflicht bei der Registrierung der Domain unterliegt, sondern erst nach einem Hinweis auf eine – für einen juristischen Laien offensichtliche – Rechtsverletzung tätig werden muß. Diese Erkenntnis entsprach im wesentlichen auch der zum damalige Zeitpunkt schon weiter entwickelten deutschen Lehre und Judikatur. Bei genauerem Vergleich kann man allerdings feine Unterschiede erkennen: So muß nach der österreichischen Rechtsprechung die Rechtsverletzung für einen juristischen Laien offensichtlich sein, während in Deutschland auf die Erkennbarkeit für die Domain-Vergabestelle abgestellt wird. Bei der näheren Konkretisierung dieses Kriteriums wird in Deutschland in der Regel auf das Vorliegen

eines rechtskräftigen Urteils abgestellt, während der OGH dieses Erfordernis nicht aufstellt.

Im Provisorialverfahren konnte der OGH dem Antrag auf Löschung der Domain mittels einstweiliger Verfügung nicht stattgeben, da sonst eventuell ein unumkehrbarer Zustand geschaffen worden wäre. Ein Dritter hätte nämlich nach Löschung der Domain diese für sich anmelden und so eine neuerliche Registrierung der Domain für den ursprünglichen Inhaber nach gewonnenem Prozeß unmöglich machen können. Bereits im Provisorialverfahren stellte der OGH allerdings fest, daß – bei Bestätigung des damals noch nicht bescheinigten Sachverhaltes im Hauptverfahren – aufgrund der Schwere der Verletzung des Namensrechts der politischen Partei FPÖ eine offensichtliche Rechtsverletzung vorliegen würde. Trotz dieser Würdigung des Sachverhaltes durch den OGH weigerte sich die nic.at weiterhin, die verletzende Seite zu löschen. Daher wurden die Gerichte in der gleichen Rechtssache noch einmal bemüht und der Fall endete nunmehr ein zweites Mal vor dem OGH. Dieser nutzte die Gelegenheit und bestätigte nicht nur die Entscheidung „fpo.at I“, sondern nahm auch einige Klarstellungen vor.

Der OGH (12.9.2001, 4 Ob 176/01p) führte nun ausdrücklich aus, daß eine offensichtliche Rechtsverletzung nicht allein durch die Domain begründet werden muss, sondern sich vielmehr auch aus dem Zusammenhang mit dem abrufbaren Inhalt ergeben kann. Daß die nic.at keinen Einfluß auf den Inhalt der Website nehmen kann, ist dabei unerheblich, haftet sie doch erst nach Untätigbleiben nach erfolgtem Hinweis auf die offensichtliche Rechtsverletzung. Weigert sie sich trotz eines solche Hinweises, die Rechtsverletzung zu beseitigen, fördert sie bewußt den Rechtsbruch des unmittelbaren Täters und haftet daher als Gehilfe.

Des weiteren hat der OGH sämtliche Versuche, eine bloß subsidäre Haftung der Domain-Vergabestelle begründen zu wollen, abgelehnt. So sprach das Höchstgericht aus, daß für eine weitere Einschränkung der Haftung keinerlei Rechtsgrundlage bestehen würde. Vielmehr könne die nic.at bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen auch neben oder vor dem unmittelbaren Störer in Anspruch genommen werden.

Zusammenfassend kann die Entscheidung des OGH im Hauptverfahren der Rechtssache „fpo.at“ nicht als überraschend, dennoch aber als bahnbrechend bezeichnet werden. Für den durch eine Domain Verletzten gibt es nunmehr eine weitere – wenn auch beschränkte – Möglichkeit, seine Ansprüche durchzusetzen. Ist das direkte Vorgehen gegen die nic.at möglich, wird diese Alternative die schnellere und sicherere Vorgangsweise sein. Das Risiko, trotz gewonnenen Prozesses auf den eigenen Kosten sitzen zu bleiben oder keine Löschung der Domain erwirken zu können, wird so minimiert. In besonderen Konstellationen – so wie in diesem Präzedenzfall – ist die direkte Inanspruchnahme auch die einzige Möglichkeit, eine Rechtsverletzung abzustellen. Insgesamt betrachtet ist daher die Entscheidung des OGH im Hauptverfahren – auch wenn sie die starken Einschränkungen der Haftung des Provisorialverfahren bestätigt – zu begrüßen, weist sie doch alle Versuche die Haftung noch weiter zu Beschränken zurück und verhindert so, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme der nic.at auf ein bloßes Lippenbekenntnis reduziert wird.

Reagiert die nic.at nun nicht rasch auf die rechtskräftige Entscheidung, wird es jedenfalls nicht lange dauern, bis die Gerichte mit Folgefällen konfrontiert werden. So zum Beispiel hat der bereits bekannte Inhaber der Seite „fpo.at“ auch die Domain „ovp.at“ registriert. Bei Aufruf dieser Seite erscheint unter dem ÖVP-Logo überraschend die Mitteilung „Wegen Übernahme geschlossen! Sie werden in wenigen Sekunden zum neuen Besitzer umgeleitet...“. Tatsächlich erfolgt nach kurzer Wartezeit unter Untermalung mit dem Horst-Wessel-Lied eine Umleitung auf die offizielle Seite der FPÖ. Man wird wohl auch in diesem Fall sicherlich von einer für einen juristischen Laien offensichtlichen Rechtsverletzung und daher von einer Haftung der nic.at als Gehilfe ausgehen können.

Axel Anderl